

24.11.89

EG - A - G - R

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung
allgemeiner Gesundheitsvorschriften für die Herstellung und
Vermarktung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie
spezifischer Gesundheitsvorschriften für bestimmte Erzeug-
nisse tierischen Ursprungs

KOM(89) 492 endg.; Ratsdok. 9934/89

KEP-AE-Nr.: 892797

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 24. November 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Oktober 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Laufe des ersten Halbjahres 1990 an.

BEGRÜNDUNG

Zur schrittweisen Vollendung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 muß die Gemeinschaft geeignete Maßnahmen erlassen. Die Notwendigkeit des freien Verkehrs mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs muß mit der Notwendigkeit des Schutzes der Verbrauchergesundheit in Einklang gebracht werden.

Mit diesem Vorschlag sollen für sämtliche für den Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs allgemeine Grundsätze festgelegt werden, die zum Schutz der Gesundheit des Verbrauchers einzuhalten sind. Neben diesen allgemeinen Grundsätzen für die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden spezifische Hygienevorschriften für die Herstellung anderer Erzeugnisse tierischen Ursprungs vorgeschlagen, die nicht unter spezifische Gemeinschaftsvorschriften für bestimmte Erzeugnisse fallen (insbesondere andere Erzeugnisse als frisches Fleisch, Geflügelfleisch, Fleischerzeugnisse, hitzebehandelte Milch, Eiprodukte, Fisch und Fischerzeugnisse, Wild und Milcherzeugnisse).

Damit die Herstellung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs stärker in die Verantwortung genommen werden, soll ihnen zur Auflage gemacht werden, grundsätzlich Schlüsselbereiche auf Gefahren hin zu analysieren und durch Tests zu gewährleisten, daß die Erzeugung unter kontrollierten Bedingungen stattfindet, damit Gefahren für die Gesundheit des Verbrauchers ausgeschlossen sind, wie sie beispielsweise durch unzureichendes Erhitzen oder erneute Verunreinigung entstehen.

Mit diesem Vorschlag werden Verfahren festgelegt, die auf eine enge Zusammenarbeit zwischen den Herstellern und den zuständigen Behörden einerseits sowie zwischen den Mitgliestaaten und der Kommission andererseits abzielen, insbesondere für den Fall einer ernststen Gefährdung der Verbrauchergesundheit.

Zunächst ist sicherzustellen, daß Partien, die eine Gefahr für die Gesundheit des Verbrauchers darstellen können, vom Markt genommen und Maßnahmen ergriffen werden, um die Ursache der Gesundheitsgefährdung zu beseitigen. Bei Vermarktung in einem anderen Mitgliedstaat sollen die betreffenden Partien in enger Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Erzeugungsmitgliedstaats und des Bestimmungsmitgliedstaats vom Markt genommen werden. Es wird vorgeschlagen, daß die Kommission die Durchführungsvorschriften nach Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses (Regelungsausschußverfahren) erläßt.

Ferner werden Verfahren vorgeschlagen, die eine Koordinierung auf Gemeinschaftsebene für den Fall ermöglichen, daß in bestimmten Teilen der Gemeinschaft ernsthafte Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs auftreten, so z.B. eine starke Verunreinigung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs infolge einer Belastung der Umwelt. Es wird vorgeschlagen, daß nach Unterrichtung der Kommission von derartigen Gefahren und eventuell nach einer Besichtigung vor Ort durch deren Vertreter auf Gemeinschaftsebene beschlossen werden kann, die von der zuständigen Behörde ergriffenen Maßnahmen für Erzeugnisse tierischen Ursprungs zu ändern, damit die Gesundheit des Verbrauchers geschützt ist. Eine derartige Regelung soll die Maßnahmen ersetzen, die gegenwärtig von den Bestimmungsmitgliedstaaten ergriffen werden können. Unter außergewöhnlich ernsten Umständen und insbesondere dann, wenn der Mitgliedstaat sich außerstande sieht, die gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, kann die Kommission die anderen Mitgliedstaaten ermächtigen, von sich aus geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Die Kommission soll die Liste ernster Gesundheitsgefahren, für die diese neue Regelung gelten soll, aufstellen.

Zur Förderung der Hygiene bei der Erzeugung wird außerdem vorgeschlagen, daß die Kommission Leitlinien festlegt, auf die sich Industrie und Handel zusätzlich zu den Rechtsvorschriften stützen können, um die Unbedenklichkeit von Erzeugnissen tierischen Ursprungs zu gewährleisten.

Die Kommission schlägt vor, Durchführungsbeschlüsse im Wege des Regelungsausschußverfahrens zu erlassen. Dies ist im vorliegenden Fall dadurch gerechtfertigt, daß im Veterinärbereich einheitliche Verwaltungsverfahren anzustreben sind. Ansonsten zieht die Kommission das Verfahren des Beratenden Ausschusses vor.

Dieser Vorschlag ist in dem Zeitplan im Anhang zum Weißbuch aufgeführt.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung allgemeiner Gesundheitsvorschriften für die Herstellung
und Vermarktung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie
spezifischer Gesundheitsvorschriften für bestimmte
Erzeugnisse tierischen Ursprungs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Erzeugnisse tierischen Ursprungs sind in der Liste des Anhangs II des Vertrages aufgeführt. Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs bilden eine Einkommensquelle für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Damit eine vernünftige Entwicklung dieses Sektors gewährleistet und die Produktivität gesteigert wird, müssen gemeinschaftliche Gesundheitsvorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs festgelegt werden.

Zur schrittweisen Vollendung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 muß die Gemeinschaft geeignete Maßnahmen erlassen.

In dieser Hinsicht ist der freie Verkehr mit Agrarerzeugnissen ein wesentliches Kennzeichen der gemeinsamen Marktorganisation; er sollte die vernünftige Entwicklung der Agrarproduktion und die Nutzung der Produktionsfaktoren erleichtern.

Beim Umgang mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs sind Hygienevorschriften einzuhalten, damit die öffentliche Gesundheit nicht gefährdet wird. Es empfiehlt sich, allgemeine Gesundheitsvorschriften festzulegen, damit dem Verbraucher unbedenkliche und hochwertige Erzeugnisse angeboten werden.

Die Gemeinschaft verfügt bereits über spezifische Gesundheitsvorschriften für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs, insbesondere für Fleisch, Fleischerzeugnisse, Geflügelfleisch, Hackfleisch und hitzebehandelte Milch. Darüber hinaus müssen spezifische Gesundheitsvorschriften für Erzeugnisse tierischen Ursprungs festgelegt werden, die noch nicht unter spezifische Gesundheitsvorschriften der Gemeinschaft fallen.

Um sicherzustellen, daß nur unbedenkliche Erzeugnisse tierischen Ursprungs vermarktet werden, sind Verfahren festzulegen, mit denen Erzeugnisse tierischen Ursprungs vom Markt genommen werden können, wenn sie möglicherweise eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen; die geeigneten Maßnahmen dafür sind auf Gemeinschaftsebene zu ergreifen.

Kapitel II dieser Verordnung sollte nach Verabschiedung allgemeingültiger Hygienevorschriften für Nahrungsmittel durch den Rat überprüft werden.

Die Kommission sollte Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung erlassen. Dazu sollten Verfahren geschaffen werden, die eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses gewährleisten.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

1. Mit dieser Verordnung werden festgelegt:

- allgemeine Gesundheitsvorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs;
- spezifische Gesundheitsvorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die noch nicht unter Gesundheitsvorschriften der Gemeinschaft fallen.

2. Diese Verordnung gilt unbeschadet künftiger für Nahrungsmittel festzulegender allgemeingültiger Hygienevorschriften.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

"Erzeugnisse tierischen Ursprungs": direkt oder indirekt von Tieren gewonnene, verarbeitete oder unverarbeitete Erzeugnisse, die zum Verzehr durch den Menschen bestimmt sind.

"Tier": alle Tierarten;

"Behandlung": Behandlung zur Gewährleistung einer gewissen Haltbarkeit; bloßes Kühlen oder Gefrieren gilt nicht als Behandlung;

"Betrieb": Betriebsstätte, in der Erzeugnisse tierischen Ursprungs zubereitet, verarbeitet, umhüllt, verpackt oder gelagert werden;

"zuständige Behörde": von dem Mitgliedstaat bezeichnete Gesundheitsbehörde.

KAPITEL II

ALLGEMEINE GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

Artikel 3

Erzeugnisse tierischen Ursprungs dürfen nur dann vermarktet oder als Zutaten verwendet werden, wenn sie

1. von Tieren stammen, die nicht unter Krankheiten leiden, die durch das Erzeugnis tierischen Ursprungs auf den Menschen übertragen werden können;
2. für die vorgesehene Verwendung geeignet sind und keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen;
3. unter hygienischen Bedingungen gewonnen und für genußtauglich befunden worden sind;
4. die gemeinschaftlichen Gesundheitsvorschriften erfüllen, insbesondere die spezifischen Gesundheitsvorschriften oder - in Ermangelung solcher Vorschriften - die Vorschriften des Kapitels III.

Artikel 4

1. Die Hersteller von Erzeugnissen tierischen Ursprungs ergreifen alle gebotenen Maßnahmen, um eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit zu vermeiden; sie sind insbesondere verpflichtet,
 - die als Gefahrenquelle in Frage kommenden Schlüsselbereiche der Betriebe zu ermitteln und zu überwachen;
 - Proben zu entnehmen und durch ein von der zuständigen Behörde zugelassenes Labor analysieren zu lassen, um die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu überwachen und zu prüfen, ob die mikrobiologischen und sonstigen Anforderungen erfüllt sind, die sich aus spezifischen Gesundheitsvorschriften ergeben oder gemäß Artikel 24 festgelegt werden;
 - die Ergebnisse der einzelnen Kontrollen und Untersuchungen aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde mindestens zwei Jahre lang zur Einsicht zur Verfügung zu halten.

2. Stellt sich bei der Laboranalyse oder anhand anderer Erkenntnisse des Herstellers heraus, daß eine ernste Gefahr für die Gesundheit besteht, so hat die Betriebsleitung unverzüglich die zuständige Behörde zu unterrichten, die die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 5 ergreift.

Artikel 5

1. Stellt sich anhand der Erkenntnisse des Herstellers oder bei Inspektionen durch die zuständige Behörde heraus, daß eine Gefahr für die menschliche Gesundheit droht, so muß der Hersteller auf Verlangen der zuständigen Behörde die betreffende Partie, erforderlichen falls auch andere Partien, vom Markt nehmen. Die zuständige Behörde muß sofort eine Untersuchung einleiten und geeignete Maßnahmen treffen. Solche Maßnahmen können auch ein Vermarktungsverbot umfassen, das so lange gilt, bis die von den zuständigen Behörden verlangten Verbesserungen durchgeführt sind.
2. Die zuständige Behörde hat alle gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, daß bereits vermarktete Partien vom Markt genommen werden.
3. Sämtliche vom Markt genommene Partien haben so lange unter Aufsicht und Überwachung der zuständigen Behörde zu verbleiben, bis sie vernichtet oder für andere Zwecke als zum Verzehr durch den Menschen verwendet werden oder nach Genehmigung der zuständigen Behörde so aufbereitet werden, daß ihre Unbedenklichkeit gewährleistet ist.
4. Die Vorschriften für die Durchführung dieses Artikels werden nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.

Artikel 6

1. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über vermutlich oder tatsächlich in seinem Hoheitsgebiet vorliegende Umstände, die eine ernste Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können. Ferner unterrichtet er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die getroffenen Maßnahmen. Diese Maßnahmen müssen so geartet sein, daß eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit ausgeschlossen ist.

2. Nach Eingang der Informationen gemäß Absatz 1 dürfen Vertreter der Kommission in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde den betreffenden Betrieb bzw. Bereich sofort besichtigen und eine Untersuchung durchführen.

Hält die Kommission die Maßnahmen gemäß Absatz 1 für unzureichend, so erläßt sie so bald wie möglich eine Entscheidung, die sachgerechte Maßnahmen vorschreibt.

3. Die Vorschriften zur Durchführung dieses Artikels werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen; insbesondere wird eine Liste der als ernsthaft anzusehenden Gesundheitsgefahren nach diesem Verfahren aufgestellt.

Artikel 7

1. Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß in einem anderen Mitgliedstaat einer der Umstände gemäß Artikel 6 Absatz 1 vorliegt oder vorliegen könnte und daß die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats die geeigneten Maßnahmen nicht getroffen hat, so unterrichtet er sofort die Kommission.
2. Auf den in Absatz 1 genannten Fall finden die Vorschriften des Artikels 6 Absatz 2 Anwendung.

Artikel 8

1. Die Kommission fordert den in Artikel 22 genannten Ausschuß so bald wie möglich auf, die Lage zu prüfen. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 23 die Entscheidung gemäß Artikel 6 Absatz 2 bestätigen, ändern oder widerrufen oder eine Entscheidung erlassen, die dem betreffenden Mitgliedstaat die als sachgerecht angesehenen Maßnahmen vorschreibt.
2. Unter außergewöhnlich ernsten Umständen und insbesondere dann, wenn der betreffende Mitgliedstaat die Durchführung der als notwendig erachteten Maßnahme als unmöglich erachtet, kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 andere Mitgliedstaaten ermächtigen, geeignete Maßnahmen zu treffen.

Artikel 9

Die Kommission überwacht die Lage, erforderlichenfalls durch Entsendung von Vertretern in den betreffenden Betrieb bzw. den betreffenden Bereich; je nach Entwicklung der Lage kann sie nach dem Verfahren des Artikels 23 die Entscheidungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 ändern oder widerrufen.

Artikel 10

Besteht in einigen oder allen Mitgliedstaaten tatsächlich oder möglicherweise eine Gefahr für die Gesundheit, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 24 eine Entscheidung erlassen, mit der die gebotenen Maßnahmen koordiniert werden.

Diese Entscheidung kann insbesondere umfassen:

- Informationen über die Lage in den Mitgliedstaaten, die der Kommission mitzuteilen sind;
- ein Überwachungsprogramm des Mitgliedstaats für den Nachweis bestimmter Mikro-Organismen, Rückstände oder anderer Gefahrenstoffe in Erzeugnissen tierischen Ursprungs in allen Stadien der Herstellung und Vermarktung;
- Maßnahmen, die je nach den Untersuchungsergebnissen zu treffen sind.

Artikel 11

Hält die Kommission die Entsendung von Vertretern in das Hoheitsgebiet eines bestimmten Mitgliedstaats für notwendig, so sind dessen Behörden verpflichtet, diese Vertreter in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebotenen Umfang zu unterstützen.

Artikel 12

Die Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 7 bis 11 werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen.

Artikel 13

1. Unbeschadet spezifischer gemeinschaftlicher Gesundheitsvorschriften und insoweit, als die Gesundheitssituation dies erfordert, kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 24 eine Liste der von den Mitgliedstaaten bezeichneten nationalen Referenzlaboratorien in der Gemeinschaft aufstellen, damit gewährleistet ist, daß die ausführenden Laboratorien in einheitlicher Weise vorgehen.
2. Nach demselben Verfahren kann die Kommission je nach Problem und Erzeugnis-kategorie ein oder mehrere gemeinschaftliche Referenzlaboratorien bezeichnen. Die Befugnisse und Betriebsbedingungen der gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.

Artikel 14

Die Kommission kann Empfehlungen mit Leitlinien für das ordnungsgemäße Verhalten in den verschiedenen Stadien der Herstellung und Vermarktung aussprechen. Diese Empfehlungen können nähere Einzelheiten für die von den Herstellern durchzuführenden Kontrollen enthalten.

Artikel 15

Die Vorschriften der Verordnung Nr./... des Rates /zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt/ (1) sind insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Kontrollen und der daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen durch den Bestimmungsmitgliedstaat sowie bezüglich der zu treffenden Schutzmaßnahmen anzuwenden.

(1) ABl. Nr.

KAPITEL III

SPEZIFISCHE GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

Artikel 16

1. Die Vorschriften der Artikel 17, 18 und 19 gelten für Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die noch nicht unter spezifische Gesundheitsvorschriften der Gemeinschaft fallen.
2. Soweit es für die einheitliche Durchführung dieser Verordnung notwendig ist, kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 24 eine Liste von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß Absatz 1 aufstellen bzw. diese Liste ändern.

Artikel 17

Für die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß Artikel 16 Absatz 1 gelten folgende Vorschriften:

1. der Betrieb, in dem sie aufbereitet, verarbeitet oder verpackt werden, ist gemäß Artikel 18 auf die Erfüllung der Anforderungen gemäß Kapitel I und II des Anhangs zu untersuchen;
2. die Erzeugnisse sind gemäß Kapitel III des Anhangs zu überwachen;
3. wenn Erzeugnisse verpackt werden, muß dies gemäß Kapitel IV des Anhangs geschehen;
4. die Erzeugnisse sind gemäß Kapitel V des Anhangs zu etikettieren;
5. die Erzeugnisse sind gemäß Kapitel IV zu befördern und zu lagern.

Artikel 18

1. Zum Zwecke der Kontrolle, und damit der Ursprungsbetrieb ermittelt werden kann, hat jeder Mitgliedstaat Register sämtlicher Betriebe zu führen; diese sind mit einer amtlichen Nummer zu versehen. Die Register sind auf dem neuesten Stand zu halten.

2. Überprüfung und Überwachung der Betriebe sind von der zuständigen Behörde durchzuführen; diese darf jederzeit sämtliche Betriebsbereiche ungehindert betreten, um sich von der Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie vergewissern zu können.
3. Stellt es sich bei einer solchen Überprüfung heraus, daß nicht alle Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind, so trifft die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen.
4. Für Analyse- und Untersuchungszwecke sind erprobte, wissenschaftlich anerkannte Verfahren zu verwenden, wie sie insbesondere in gemeinschaftlichen Vorschriften oder anderen internationalen Normen festgelegt sind.
5. Die Kommission legt die Referenzmethoden nach dem Verfahren des Artikels 24 fest.

Artikel 19

1. Veterinärsachverständige der Kommission sind befugt, Kontrollen vor Ort vorzunehmen, soweit dies für die einheitliche Durchführung dieser Verordnung notwendig ist; sie dürfen insbesondere prüfen, ob die Betriebe die Vorschriften dieser Verordnung tatsächlich einhalten. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Prüfungen.

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, hat die Sachverständigen in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebotenen Umfang zu unterstützen.

Die allgemeinen Vorschriften zur Durchführung dieses Artikels werden nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.

2. Der betreffende Mitgliedstaat ergreift alle gebotenen Maßnahmen, um den Ergebnissen der Kontrollen gemäß Absatz 1 Rechnung zu tragen. Versäumt es der Mitgliedstaat, diese Maßnahmen zu ergreifen, so kann die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 23 die Vermarktung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus dem Betrieb, der die Vorschriften dieser Verordnung nicht mehr erfüllt, verbieten.

KAPITEL IVSchlußvorschriftenArtikel 20

Die Kommission kann den Anhang nach dem Verfahren des Artikels 24 ändern, insbesondere zur Anpassung an den technischen Fortschritt.

Artikel 21

Solange keine gemeinschaftlichen Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern gelten, müssen die Vorschriften der Mitgliedstaaten für solche Einfuhren den in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften mindestens gleichwertig sein.

Artikel 22

Die Kommission wird von dem mit Beschluß 68/361/EWG (1) des Rates eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, in folgendem "Ausschuß" genannt, unterstützt.

Artikel 23

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gelten folgende Vorschriften.

(1) ABl. Nr. L 255 vom 18.10.1968, S. 23

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
4. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von fünfzehn Tagen nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 24

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gelten folgende Vorschriften.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
4. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 25

Diese Verordnung tritt am dreißigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ANHANG

KAPITEL I: ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN BETRIEBE UND KÜHLHÄUSER

Die Betriebe müssen zumindest über folgendes verfügen:

1. ausreichend bemessene Arbeitsplätze, damit unter vertretbaren Bedingungen gearbeitet werden kann; sie müssen so ausgelegt und angeordnet sein, daß eine Verunreinigung des Erzeugnisses vermieden wird; erforderlichenfalls müssen getrennte Räumlichkeiten vorhanden sein, damit hygienisch gearbeitet werden kann und eine erneute Verunreinigung des Fertigprodukts ausgeschlossen ist;
2. in Bereichen, in denen Erzeugnisse zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden:
 - a) wasserfeste Fußböden aus leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material, die so beschaffen sein müssen, daß Wasser leicht abfließen kann oder aber mit Einrichtungen zur Abführung des Wassers ausgestattet sein müssen;
 - b) glatte, feste und undurchlässige Wände mit einem hellen waschfesten Anstrich bis zu einer Höhe von mindestens zwei Metern; Ecken und Kanten zwischen Wand und Fußboden müssen abgerundet oder ähnlich ausgeführt sein;
 - c) Türen aus verschleiß- und korrosionsfestem Material; Holztüren müssen beidseitig mit einem glatten undurchlässigen Belag versehen sein;
 - d) saubere und leicht sauber zu haltende Decke oder aber Dach mit einer Innenseite, die diesen Anforderungen genügt;
 - e) Isolierung aus unverrottbarem, geruchlosem Material;
 - f) geeignete Lüftung und gegebenenfalls leistungsfähige Entnebelung;

- g) geeignete natürliche oder künstliche Beleuchtung;
- h) ausreichende Zahl von Einrichtungen zum Waschen und Desinfizieren der Hände sowie zum Reinigen der Geräte mit heißem Wasser; zum Händewaschen müssen diese Einrichtungen über fließendes heißes und kaltes Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie hygienische Händetrocknungseinrichtungen verfügen; Wasserhähne für Personen, die mit nichtumhüllten Erzeugnissen hantieren, dürfen nicht hand- oder arbeitsdienbar sein;
3. ausreichende Zahl von Umkleideräumen mit glatten, wasserfesten und waschfesten Wänden und Fußböden sowie mit Waschelegenheiten und Toiletten mit Wasserspülung; letztere dürfen über keinen direkten Zugang zu den Arbeitsräumen verfügen; Handwascheinrichtungen müssen die Anforderungen des Absatzes 2 Buchstabe h) erfüllen;
4. geeignete Einrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren von Ausrüstungen und Geräten;
5. ausreichende Kapazität für sachgerechtes Lagern des Erzeugnisses; Kühlräume müssen den Anforderungen an die Hygiene genügen;
6. Abwasserentsorgungsanlagen gemäß den Hygieneanforderungen;
7. Anlage zur ausschließlichen Versorgung mit Trinkwasser gemäß der Richtlinie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (1);

Zur Dampferzeugung, Brandbekämpfung und Kühlung darf jedoch auch Brauchwasser verwendet werden, sofern die dafür vorgesehenen Leitungen eine anderweitige Verwendung des Wassers nicht zulassen und weder eine direkte noch indirekte Verunreinigung des Erzeugnisses zu befürchten ist; Brauchwasserleitungen müssen von Trinkwasserleitungen deutlich unterscheidbar sein;

(1) ABl. Nr. L 299 vom 30. August 1980, S. 11

8. Einrichtungen und Ausrüstungen für die Zubereitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs müssen gut gewartet werden und folgenden Anforderungen genügen:

a) Ausrüstungen, Rohrleitungen und Geräte bzw. deren Oberflächen, die dazu bestimmt sind, mit dem Erzeugnis in Berührung zu kommen, müssen aus glattem, korrosionsbeständigem Material gefertigt sein, das leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist und keine Stoffe in einer Menge auf das Erzeugnis überträgt, die die Verbrauchergesundheit gefährdet, die Zusammensetzung des Erzeugnisses verschlechtert oder seine organoleptischen Eigenschaften beeinträchtigt;

b) Kühl- und Gefrierlagerräume müssen mit Temperaturmeßschreibern ausgestattet sein;

c) Hitzebehandlungseinrichtungen müssen mit geeigneten Geräten zur Steuerung und Aufzeichnung der Betriebstemperatur und -dauer ausgerüstet sein;

9. der Betrieb muß über ein eigenes Labor verfügen bzw. mit einem Labor zusammenarbeiten, das nach Auffassung der zuständigen Behörden zur Durchführung der gebotenen Untersuchungen hinreichend ausgerüstet ist;

10. nicht zur Betriebsstätte gehörende Kühl- und Gefrierlagerräume, in denen unverpackte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gelagert werden, müssen den Anforderungen an die Hygiene genügen.

KAPITEL II: HYGIENEANFORDERUNGEN AN BETRIEBE, AUSRÜSTUNGEN UND BETRIEBSPERSONAL

1. Das Personal muß die Regeln der Sauberkeit streng beachten; die Betriebsstätten, Anlagen und Ausrüstungen müssen peinlich sauber sein;
 - (a) Personen, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs behandeln oder damit umgehen, müssen insbesondere saubere Arbeitskleidung tragen; die Hände sind sauber zu halten; wo mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs hantiert wird oder solche Erzeugnisse gelagert werden, darf nicht geraucht werden;
 - (b) Tiere, mit Ausnahme von Schlachttieren, sind von dem Betrieb fernzuhalten; Nagetiere, Insekten und andere Schädlinge sind systematisch zu bekämpfen;
 - (c) Ausrüstungen, Behälter, Tanks und Einrichtungen, die mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in Berührung kommen, sind sauberzuhalten und müssen gewaschen, gereinigt und desinfiziert werden, erforderlichenfalls und sofern verderbliche Erzeugnisse aufbereitet werden, mindestens einmal pro Arbeitstag;
 - (d) wiederverwendbare Behältnisse sind vor ihrer erneuten Verwendung zu waschen, zu reinigen und zu desinfizieren;
 - (e) Personen, die eine Verunreinigung, insbesondere durch Schaderreger, verursachen können, dürfen mit unverpackten Erzeugnissen tierischen Ursprungs nicht arbeiten oder mit ihnen in Berührung kommen;
2. alle Arbeitsgänge sind vom Personal hygienisch einwandfrei durchzuführen; damit das Erzeugnis tierischen Ursprungs nach der Behandlung nicht erneut verunreinigt wird, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen; erforderlichenfalls ist das Erzeugnis nach der Zubereitung zu umhüllen;

3. Rohstoffe, Zutaten, Zusatzstoffe und andere Stoffe für die Zubereitung von Erzeugnissen müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein und die einschlägigen Rechtsvorschriften erfüllen;

Erzeugnisse, Zusatzstoffe oder Chemikalien sind von den Arbeitsplätzen fernzuhalten, es sei denn, daß sie für die Zubereitung des Erzeugnisses tierischen Ursprungs bzw. für die Reinigung oder Wartung der Ausrüstungen oder Einrichtungen bestimmt sind;

4. Zur Reinigung und Desinfektion dürfen nur solche Chemikalien verwendet werden, die eigens dafür zugelassen sind;

5. Betriebsstätten, Anlagen und Ausrüstungen dürfen nur dann zur Herstellung von nicht für den Verzehr bestimmten Erzeugnissen verwendet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- (i) die Lagerung von nicht für den Verzehr geeigneten Rohstoffen sowie die Zubereitung und Lagerung von nicht für den Verzehr geeigneten Erzeugnissen müssen räumlich oder zeitlich ausreichend getrennt von der Zubereitung und Lagerung von Lebensmitteln erfolgen;
- (ii) Ausrüstungen, die mit nicht für den Verzehr geeigneten Stoffen in Berührung gekommen sind, müssen gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie erneut für die Zubereitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs für den Verzehr verwendet werden können;
- (iii) Rohstoffe und Fertigerzeugnisse müssen deutlich als ungeeignet für den Verzehr kenntlich gemacht werden;

6. Wer Erzeugnisse tierischen Ursprungs aufbereitet und verpackt, muß durch ärztliches Attest nachweisen, daß seiner Tätigkeit nichts entgegensteht; das ärztliche Attest ist jedes Jahr erneut auszustellen, sofern nicht gemäß Artikel 24 eine andere gleichwertige Regelung für die gesundheitliche Überwachung des Personals getroffen wurde.

KAPITEL III: GESUNDHEITSKONTROLLE UND ÜBERWACHUNG DER HERSTELLUNG

Die zuständige Behörde führt eine Überwachungsregelung ein. Diese Überwachungsregelung umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:

1. regelmäßige Inspektion der Betriebe, bei der insbesondere folgendes geprüft wird:

- (a) Einhaltung der Vorschriften für Betriebsstätten, Räumlichkeiten, Anlagen und Ausrüstungen;
- (b) Sauberkeit von Betrieben, Einrichtungen und Geräten sowie Personalhygiene;
- (c) - Eignung der Rohstoffe für die vorgesehene Verwendung;
 - korrekter Umgang mit den Erzeugnissen;
 - mikrobiologische und hygienische Beschaffenheit der Erzeugnisse tierischen Ursprungs;
 - Anwesenheit von Rückständen von Stoffen mit pharmakologischer oder hormonaler Wirkung sowie von Antibiotika, Reinigungsmitteln und anderen Stoffen, die schädlich sind bzw. sich beim Verzehr gesundheits-schädlich auswirken, wenn ihre Rückstände die vorgeschriebenen Grenzwerte überschreiten;
 - ordnungsgemäße Etikettierung;

2. Kontrolle der Lager- und Transportbedingungen.

KAPITEL IV: UMHÜLLEN UND VERPACKEN

1. Erzeugnisse tierischen Ursprungs müssen unter einwandfreien hygienischen Bedingungen umhüllt und verpackt werden, damit eine Verschmutzung ausgeschlossen ist.
2. Das Umhüllungs- und Verpackungsmaterial muß allen Hygienevorschriften genügen, insbesondere:
 - darf es die organoleptischen Eigenschaften der Erzeugnisse nicht nachteilig beeinflussen;
 - darf es keine gesundheitsschädlichen Stoffe auf das Erzeugnis übertragen und muß der Richtlinie 79/893/EWG des Rates über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (1), entsprechen;
 - muß es so fest sein, daß die Erzeugnisse hinreichend geschützt sind.
3. Umhüllungs- und Verpackungsmaterial darf nicht erneut für Zubereitungen und Erzeugnisse verwendet werden; ausgenommen sind Behältnisse aus korrosionsbeständigem Material, die nach Reinigen und Desinfizieren erneut verwendet werden dürfen.
4. Unbenutztes Umhüllungs- und Verpackungsmaterial ist vom Produktionsbereich getrennt an einer Stelle aufzubewahren, wo es vor Staub und Verunreinigung geschützt ist.

KAPITEL V: ETIKETTIERUNG VON ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS

1. Unbeschadet der Vorschriften der Richtlinie 79/112/EWG über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (2) muß es zu Inspektionszwecken möglich sein, den Herstellungsbetrieb und die Produktionscharge zu ermitteln.

(1) ABl. Nr. L 340 vom 9.12.1976, S. 19

(2) ABl. Nr. L 33 vom 8.2.1979, S. 2

Zu diesem Zweck müssen alle den Betrieb verlassenden Erzeugnisse tierischen Ursprungs unter der Verantwortung der zuständigen Behörde auf ihrer Verpackung mit einer Kennzeichnung versehen werden, die folgende Angaben enthält:

- (a) die Kennung der Charge;
- (b) die Kennung des Herstellungsbetriebs, bestehend aus
 - (i) einer ovalen Umrandung mit den (großen) lateinischen Anfangsbuchstaben des Erzeugerlandes, z.B.: B, DK, D, EL, ESP, F, IRL, I, L, NL, P bzw. UK, gefolgt von
 - der Angabe der Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebs und
 - einem der folgenden Kürzel: CEE, EEG, EWG, EOF, EEC oder EOK;die dabei verwendeten Buchstaben und Zahlungen müssen eine Höhe von mindestens 0,2 mm aufweisen;
 - oder
 - (ii) der Angabe des Namens und der Adresse des Erzeugers gemäß der Richtlinie 79/112/EWG.

Wird das Erzeugnis ohne Umhüllung befördert, so sind die Daten gemäß den Buchstaben a) und b) sowie die Art der Erzeugnisse in den Versandpapieren anzugeben.

668/83

KAPITEL VI: ANFORDERUNGEN AN LAGERUNG UND BEFÖRDERUNG

1. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nicht bei Raumtemperatur gelagert werden können, sind bei der Temperatur zu lagern, die der Hersteller zur Gewährleistung ihrer Haltbarkeit empfiehlt. Bei Kühl Lagerung muß die Kühlt-
temperatur aufgezeichnet werden und die Kühltleistung sicherstellen, daß das
Erzeugnis schnellstmöglich auf die erforderliche Temperatur gebracht wird.
2. Fahrzeuge und Behältnisse für die Beförderung leicht verderblicher Erzeug-
nisse tierischen Ursprungs müssen so ausgelegt und ausgestattet sein, daß
die erforderliche Temperatur während der gesamten Beförderungsdauer kon-
stant gehalten werden kann.
3. Erzeugnisse tierischen Ursprungs müssen so versandt werden, daß sie ange-
sichts der Dauer und der Bedingungen der Beförderung sowie der dafür vorge-
sehenen Mittel vor jedweder Verunreinigung oder nachteiligen Beeinflussung
geschützt sind.
4. Die Kommission kann zusätzliche Bedingungen für die Lagerung und Beförde-
rung spezifischer Erzeugnisse tierischen Ursprungs nach dem Verfahren des
Artikels 24 festlegen.

FINANZBOGEN Betrifft:

Entwurf Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung allgemeiner Gesundheitsvorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie spezifischer Gesundheitsvorschriften für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs

1. Haushaltsposten: III B Artikel: 382 Bezeichnung: Untersuchung in der Landwirtschaft (Inspektion)

2. Rechtsgrundlage: Artikel 43 des Vertrags

3. Klassifizierung: ~~obligatorische Ausgaben~~ Nicht obligatorische Ausgaben

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme:
- Überprüfung der Durchführung der Verordnung (Artikel 6 und 19)

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart: Dienstreisekosten

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: 100 %

5.3 Berechnung: 400 Tage Dienstreise pro Jahr zu 170 ECU pro Tag (derzeitige Kosten der Untersuchungen) = 60.000 ECU pro Jahr

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittel ~~in Mio ECU~~ (Mio ECU)

Haushaltsjahr	Verpflichtungs-/ Zahlungsermächtigungen
1991	0,060
1992	0,060
1993	0,060
1994	0,060
1995	0,060
Spätere Haushaltsjahre	
Insgesamt	0,340

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres: entfällt

7. Anmerkungen:

Dieser Vorschlag erfordert außerdem zwei zusätzliche Stellen A7/6.

Der Haushaltsausschuß beschließt über die Verbuchung dieser Ausgaben im Rahmen der Erstellung des Entwurfs für den Haushalt 1990.

06.04.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung allgemeiner Gesundheitsvorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie spezifischer Gesundheitsvorschriften für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs

KOM(89) 492 endg.; Ratsdok. 9934/89

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 06. April 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die mit dem Verordnungsvorschlag dokumentierte Absicht der EG-Kommission, übergreifende gemeinschaftsrechtliche Normen für den Bereich der Lebensmittelhygiene herbeizuführen, betrachtet allerdings den Verordnungsvorschlag erst als erweiterungsbedürftigen Einstieg in eine umfassende Regelung.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Rechtsnorm als Richtlinie erlassen wird, da
 - die Lebensmittelhygiene für einen wirksamen vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz von elementarer Bedeutung ist,
 - einerseits die unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wirksam einander angeglichen werden müssen, andererseits den Mitgliedstaaten ein

...

ausreichender Spielraum für die Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten (vor allem auf der Grundlage des Artikels 36 des EWG-Vertrages) verbleiben muß.

3. Das für den Bereich der Lebensmittelhygiene besonders wichtige Präventionsprinzip wird durch den Verordnungsvorschlag nicht oder nur völlig unzureichend berücksichtigt. Behördliche Maßnahmen sind erst zum Zeitpunkt des nachweislichen Vorhandenseins konkreter ("ernster") Gesundheitsgefahren vorgesehen. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, eine Erweiterung der Vorschriften dahin gehend herbeizuführen, daß durch entsprechende Anforderungen bereits die Möglichkeit des Eintretens einer Gesundheitsgefährdung wirksam auszuschließen ist. Dies gilt in erster Linie für die Ansatzpunkte behördlicher Maßnahmen, jedoch auch im Hinblick auf die den beteiligten Wirtschaftskreisen durch die vorliegende Rechtsnorm aufzuerlegenden Verpflichtungen.
4. Eine in diesem Sinne durchzuführende Gestaltung der Anforderungen setzt nach Ansicht des Bundesrates die Berücksichtigung von Grundsätzen voraus, die vor allem in der Bundesrepublik Deutschland seit langem bewährte Leitlinien für die Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sind. So ist es nach Ansicht des Bundesrates unverzichtbar, beispielsweise
 - die auf die Eignung zur Gesundheitsschädigung abgestellten eindeutigen Verbotstatbestände des § 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes angemessen zu verankern sowie

...

Drucksache 668/89 (Beschluß)

- normativ jede Form einer nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln auszuschließen.

5. Vor dem Hintergrund der außerordentlichen Bedeutung der Lebensmittelhygiene für den gesundheitlichen Verbraucherschutz sowie in Anbetracht ihrer Unteilbarkeit können sich gemeinschaftsrechtliche "allgemeine Gesundheitsvorschriften" nicht auf Lebensmittel tierischer Herkunft und auch nicht auf bestimmte Prozeßstufen beschränken. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß der Geltungsbereich der vorgesehenen Regelung auf sämtliche Lebensmittel und auf alle Stufen des Verkehrs mit Lebensmitteln von der Gewinnung und Herstellung bis zur Abgabe an den Verbraucher erweitert wird. Diese Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Verordnungsvorschlages muß sich unter Berücksichtigung der verschiedenen Lebensmittelarten und Betriebsformen auch auf die spezifischen Vorgaben des Anhangs erstrecken. Hierbei sieht der Bundesrat einen besonderen Regelungsbedarf für Speiseeis, Backwaren, Salate, Feinkost und zubereitete Speisen vor allem des Gaststättenbereichs, ferner für bestimmte Formen des Inverkehrbringens von Lebensmitteln (z. B. auf Märkten und im Reisegewerbe).

6. Bereits aufgrund der notwendigen Erweiterung des Geltungsbereiches, aber auch im Hinblick auf die Vermeidung lediglich perfektionistischer Regelungen hält der Bundesrat die in dem Verordnungsvorschlag (Artikel 18) vorgesehene Vergabe von Kontrollnummern für die einzelnen Betriebe sowie die Führung diesbezüglicher Register für überflüssig. Die Bundesregierung wird gebeten, dies bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

7. Der Bundesrat weist ferner darauf hin, daß der Begriff "Vermarktung" vor allem im Zusammenhang mit der Festlegung des Geltungsbereiches der vorliegenden Norm irreführend ist und deshalb nicht verwendet werden sollte.
8. Der Bundesrat begrüßt im übrigen die sich aus dem Verordnungsvorschlag ergebende Absicht, auch Vorgaben für die Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht durch die am Verkehr mit Lebensmitteln beteiligten Wirtschaftskreise zu entwickeln. Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß sowohl die Mitgliedstaaten als auch die betroffene Lebensmittelwirtschaft in angemessenem Umfang an der Gestaltung und Verabschiedung dieser Leitlinien beteiligt werden.
9. Der Bundesrat hält es vor allem aus Gründen der Rechtssicherheit für erforderlich, daß sowohl die bereits vorhandenen als auch die noch zu entwickelnden einschlägigen Europäischen Normen (CEN) in dem Vorschlag berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die festzulegenden Begriffsbestimmungen, die darüber hinaus mit denjenigen anderer EG-Vorschriften übereinstimmen müssen.
10. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das Ziel der EG-Kommission, eine möglichst einheitliche Aufgabenwahrnehmung von Untersuchungslaboratorien herbeizuführen, macht allerdings darauf aufmerksam, daß hierbei in erster Linie gesicherte und untereinander vergleichbare Ergebnisse anzustreben sind. Die in Artikel 13 Absatz 1 des Verordnungsvorschlages als primäres Kriterium vorgesehene "Ausführung in einheitlicher Weise" bedeutet hingegen eine unnötige und nicht vertretbare Einengung

Drucksache 668/89 (Beschluß)

des Spielraumes der Laboratorien für die Beibehaltung bewährter Untersuchungsverfahren. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, auf eine entsprechende Gestaltung dieser Vorschriften sowie vor allem auch darauf hinzuwirken, daß die insofern entbehrlichen Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 2 und in Artikel 18 Absatz 5 des Verordnungsvorschlages entfallen.

11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den anstehenden Beratungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß der Regelungsbereich des vorliegenden Verordnungsvorschlags mit der Systematik der produktbezogenen, vertikalen Spezialregelungen abgestimmt wird.
12. Der Bundesrat stellt im übrigen mit Befremden fest, daß die EG-Kommission mit dem Verordnungsvorschlag einen erneuten Versuch unternimmt, zu Lasten der Mitgliedstaaten gehende weitgehende Entscheidungs- und Verfahrenskompetenzen zu erlangen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diesen Bestrebungen nachdrücklich entgegenzutreten und darauf hinzuwirken, daß Fragen der Durchführung der Lebensmittelhygiene grundsätzlich in der nationalen Entscheidungsgewalt verbleiben.

13. Zu den Artikeln 6 bis 9

Gegen diese Bestimmungen bestehen grundsätzliche Bedenken. Der Bundesrat weist auf folgendes hin:

- Die in Artikel 6 Abs. 2 Satz 2, Artikel 7 Abs. 2, Artikel 8 Abs. 1 und Artikel 9 vorgesehenen Befugnisse der Kommission, den Mitgliedstaaten durch eine Entscheidung den Erlaß der ihr als sachgerecht erscheinenden Maßnahmen vorschreiben zu können, sollten

keinesfalls hingenommen werden. Durch die Befugnis zum Erlaß von Entscheidungen dieses Inhalts würde der Kommission ein im EWG-Vertrag nicht vorgesehenes Weisungsrecht gegenüber den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingeräumt und unzulässigerweise in das den Mitgliedstaaten zustehende Recht zum eigenverantwortlichen Vollzug des Gemeinschaftsrechts eingegriffen.

- Da mit den in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 9 vorgesehenen Besichtigungen, Untersuchungen und Überwachungen von Betrieben und Bereichen durch Vertreter der Kommission die nach Auffassung des Bundesrates vertragsrechtlich unzulässigen Maßnahmen der Kommission vorbereitet werden sollen, bestehen auch gegen diese Kontrollbefugnisse gravierende Bedenken.
- Sinn und Tragweite der in Artikel 8 Abs. 2 vorgesehenen Regelungen sind unklar. Das Gewollte bedarf dringend einer Präzisierung. Jedenfalls darf die dort vorgesehene Ermächtigung für andere Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, wenn der betreffende Mitgliedstaat die Durchführung der von der Kommission als notwendig erachteten Maßnahmen als unmöglich erachtet, nicht dazu führen, daß Mitgliedstaaten anstelle oder sonst mit rechtlicher Wirkung für andere Mitgliedstaaten tätig werden können.

14. Zu Artikel 10

Auch die in Artikel 10 vorgesehene Befugnis der Kommission, durch eine Entscheidung die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen zu koordinieren, kann in

...

Drucksache 668/89 (Beschluß)

dieser Form nicht hingenommen werden, weil durch Entscheidungen dieses Inhalts den Mitgliedstaaten in konkreten Einzelfällen verbindliche Weisungen für den Vollzug des Gemeinschaftsrechts erteilt würden. Dies gilt jedenfalls, soweit den Mitgliedstaaten die Durchführung eines bestimmten Überwachungsprogramms sowie der Erlass von Maßnahmen vorgeschrieben werden soll, die nach den jeweiligen Untersuchungsergebnissen zu treffen sind.

15. Zu Artikel 18

Die Bundesregierung wird gebeten, im Hinblick auf Artikel 13 GG auf eine Änderung des Artikels 18 Abs. 2 hinzuwirken, wonach die zuständige Behörde "jederzeit" sämtliche Betriebsbereiche ungehindert betreten darf, um sich der Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie vergewissern zu können.

16. Zu Artikel 19

- Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Fassung des Artikels 19 Abs. 1 hinzuwirken, wonach die Kontrollen in Zusammenarbeit mit und in Anwesenheit von Vertretern der zuständigen nationalen Behörden vorgenommen werden.

- Artikel 19 Abs. 2 ist zu streichen.

Mit der in Satz 1 dieser Bestimmung vorgesehenen Verpflichtung der Mitgliedstaaten, alle gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, um den Ergebnissen der Kontrollen Rechnung zu tragen, würden diese Ergebnisse zum bestimmenden Faktor für das Verwaltungshandeln der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in das Recht der Mitgliedstaaten zum eigenverantwortlichen Vollzug des Gemeinschaftsrechts darstellen.

Nicht hinnehmbar ist auch die in Artikel 19 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Zuständigkeit der Kommission, anstelle der zuständigen Mitgliedstaaten tätig werden zu können. Eine derartige "Ersatzvornahme" ist im EWG-Vertrag nicht vorgesehen und erscheint mit dem Grundsatz eigenverantwortlichen Vollzugs des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten nicht vereinbar.

17. Zu Artikel 24

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob sich die Ermächtigungsvorschriften, in denen auf das Verfahren in Artikel 24 verwiesen wird, noch auf den Erlaß bloßer Durchführungsvorschriften beschränken, soweit die Kommission mangels einer Beschlußfassung des Rates von ihnen Gebrauch machen kann. Dies gilt vor allem für die in Artikel 12 vorgesehene Ermächtigung, die Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 7 bis 11 zu erlassen, sowie für die in Artikel 20 vorgesehene Ermächtigung, den Anhang zu der vorgesehenen Verordnung "insbesondere" zur Anpassung an den technischen Fortschritt zu ändern. Durch die Verwendung des Wortes "insbesondere" in Artikel 20 soll offenbar zum Ausdruck gebracht werden, daß die im Anhang enthaltenen Vorschriften umfassend zur Disposition gestellt sein sollen. Unter diesen Umständen könnten auch wesentliche, die Grundzüge der vom Rat erlassenen Regelungen berührende Bestimmungen einer Änderung im Verfahren nach Artikel 24 zugänglich sein. Substantielle Vorschriften, die vom Rat erlassen worden sind, müssen jedoch einer Änderung durch bloße Durchführungsvorschriften entzogen bleiben.